

Satzung
über die Beitreibung privatrechtlicher Forderungen der Stadt
Detmold im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens
vom 02. Dezember 1970

öffentlich bekannt gemacht 1970, S. 266
gültig seit 01.01.1971

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656/SGV. NW. 2020), des § 1 des Verwaltungsvollsteckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216) und des § 1 des Gesetzes über die Zulässigkeit des Verwaltungszwangsverfahrens zur Beitreibung von Geldforderungen vom 31. März 1931 (Lipp. GS. S. 293) hat der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am 26. November 1970 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Folgende privatrechtliche Forderungen werden der Beitreibung im Wege der Verwaltungszwangsverfahren unterworfen:

1. Zinsen und Tilgungsbeträge für Hypotheken und sonstige Darlehen der Stadt Detmold, Kaufgeldforderungen und Erbbauzinsen.
2. Kaufpreisforderungen für bewegliches Vermögen aller Art.
3. Mieten, Pachten sowie sonstige Entgelte und Ersätze für die Benutzung von Grundstücken, Gebäuden, Gewässern und sonstigen Einrichtungen, soweit sie im Eigentum der Stadt Detmold stehen oder von ihr vermietet oder verpachtet werden.
4. Anerkennungsgebühren.
5. Standgelder aller Art, insbesondere von Wochen-, Jahr- und Viehmärkten.
6. Hörergebühren der Volkshochschule sowie Eintrittsgeld und Entgelte für städtische Veranstaltungen aller Art.
7. Erziehungs- und Verpflegungsgeld für Kindergärten.
8. Erlöse aus dem Verkauf von Essen der Stadtküche.
9. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen der Stadtwerke Detmold, des Bauhofes und der übrigen Einrichtungen der Stadt Detmold.

§ 2

Der ordentliche Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.
Wird der Rechtsweg beschritten, ist das Verwaltungszwangsverfahren einzustellen.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem 01. Januar 1971 in Kraft.